

## Vertrag

### zur Bildung einer Gelegenheitsgesellschaft b.R. ( Durchführung eines Segeltörns )

Die nachstehend genannten Personen schließen als sog. Gelegenheitsgesellschaft bürgerlichen Rechts eine Vereinbarung zur Durchführung eines Segeltörns

mit der Segelyacht: \_\_\_\_\_ im Revier : \_\_\_\_\_

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

	Name	Vorname	Anschrift	Telefon
<b>1</b>				
<b>2</b>				
<b>3</b>				
<b>4</b>				
<b>5</b>				
<b>6</b>				
<b>7</b>				
<b>8</b>				

## § 1 - Skipper -

### 1.

Der Vertragschließende zu **1** wird zum Skipper bestimmt. Er ist aufgrund seiner Qualifikation und Erfahrung in der Lage, die Yacht sicher zu führen. Er verfügt über folgende Segelscheine / Patente sonstige nautische oder technische Befähigungszeugnisse:

SBF See    SKS    BR    SSS    SHSS   (bitte ankreuzen)

### 2.

Der Skipper wird den geplanten Törn sorgfältig vorbereiten und durchführen. Der Skipper trägt unbeschadet zivilrechtlicher Haftungsregelungen und Ansprüche nach öffentlich - rechtlichen

Bestimmungen allein die Verantwortung für das Schiff und die Besatzung. Der Skipper ist daher gegenüber den anderen Besatzungsmitgliedern weisungsberechtigt in allen Dingen, die die Führung des Schiffes und das Bordleben betreffen.

**3.**

Sollte der Skipper während des Törns ausfallen, so kann er ein anderes Besatzungsmitglied mit dessen Einverständnis mit der Schiffsführung und der Verantwortung für Schiff und Besatzung beauftragen.

## **§ 2 - Wachführer -**

**1.**

Der Vertragschließende zu **2** wird zum 1. Wachführer bestimmt. Er verfügt über folgende Segelscheine/Patente/sonstige nautische oder technische Befähigungszeugnisse:

SBF See    SKS    BR    SSS    SHSS   (bitte ankreuzen)

**2.**

Im Rahmen der ihnen zugeteilten Wachen übernehmen die Wachführer die verantwortliche Führung der Yacht. Sie sind während der Wache den Ihnen zugeteilten Besatzungsmitgliedern gegenüber weisungsberechtigt. Die Einteilung der Wachen obliegt dem Skipper. Er kann jederzeit die Wach- oder Schiffsführung selbst übernehmen. Im Übrigen kann der Skipper einen Wachführer jederzeit ablösen und durch ein anderes Besatzungsmitglied ersetzen.

## **§ 3 - Crew -**

Die Crew hat den Weisungen des Skippers sowie gegebenenfalls des Wachführers Folge zu leisten. Die Regeln guter Seemannschaft, der Sicherheit und Disziplin an Bord sowie des einvernehmlichen Zusammenlebens an Bord werden als allgemein verbindlich anerkannt. Alle Vertragschließenden verpflichten sich, zum Bordbetrieb und zum Gelingen des Segeltörns nach besten Kräften beizutragen.

## **§ 4** **- Verträge mit Dritten -**

Der Vertragsschließende zu **1** wird bevollmächtigt, im Namen aller Vertragsschließenden einen Chartervertrag mit dem Vercharterer \_\_\_\_\_ für den o.g. Zeitraum abzuschließen. Die Vertragsschließenden tragen auch als sog. „Gelegenheitsgesellschaft“ alle Verpflichtungen aus dem Chartervertrag sowie eventuelle Folge- und gesetzliche Haftungsansprüche als Gesamtschuldner gem. §§ 426 ff. BGB, 705 ff. BGB. Dies gilt ebenfalls für alle mit der Durchführung des Törns zusammenhängenden Kosten sowie Kosten des Skippers, die ihm aufgrund seiner Verantwortung für das Schiff entstehen. Dies gilt insbesondere auch für entstandene Schäden während der Charter.

## **§ 5** **- Haftung -**

Den Vertragsschließenden ist klar, dass es bei der Durchführung eines Segeltörns durch den Betrieb des Schiffes und durch schuldhaftes Verhalten zu Körper- und Sachschäden sowie Folge- und Vermögensschäden kommen kann. Sie stellen sich gegenseitig, einschließlich des Skippers und jeweiligen Wachführers, von der Haftung für derartige Schäden, gleich welchen Rechtsgrundes, frei und verzichten untereinander auf Schadenersatzansprüche, auch mit Wirkung für Rechtsnachfolger. Die Haftung für vorsätzliches Verhalten bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6** **- Verschiedenes -**

- 1.**  
Der Vertrag sowie alle Ansprüche der Beteiligten, die in Zusammenhang mit der Durchführung des Törns stehen, unterliegen Deutschem Recht.
- 2.**  
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile hiervon unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragschließenden sowie dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

**3.**

Der Segeltörn erfolgt nicht gewerblich und ohne jegliches finanzielles Interesse.

**Besondere Vereinbarungen :**

---

---

**Ort , Datum :** \_\_\_\_\_

**Unterschriften:**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_
8. \_\_\_\_\_